

99005105012002

# WHO-Zertifikat für die Ausfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen beantragen, wenn der Zulassungsinhaber seinen Sitz in Deutschland hat

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/307673661/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005105012002
Leistungsbezeichnung I	WHO-Zertifikat für die Ausfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen beantragen, wenn der Zulassungsinhaber seinen Sitz in Deutschland hat
Leistungsbezeichnung II	WHO-Zertifikat für die Ausfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen beantragen, wenn der Zulassungsinhaber seinen Sitz in Deutschland hat
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	CPP, Humanarzneimittel, pharmazeutisches Produkt,

Modul	Sachverhalt
	Good Manufacturing Practice, Certificate Pharmaceutical Product, Arzneimittelausfuhr, Exportzertifikat, WHO, Zertifikat pharmazeutisches Produkt, Zertifikatsystem, Zertifikat, Export Arzneimittel, GMP, WHO-Zertifikat, Ausfuhrzertifikat
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arzneimittel (005)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_73a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_73a.html</a>
Teaser	Sie haben Ihren Sitz in Deutschland und möchten ein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen in einen Staat außerhalb der EU ausführen? Dann benötigen Sie ein WHO-Zertifikat.
Volltext	<p>Um Arzneimittel aus Deutschland auszuführen, müssen Sie ein WHO-Zertifikat für pharmazeutische Produkte (CPP) beantragen. Sie benötigen das WHO-Zertifikat in dem einführenden Drittstaat für alle regulatorischen Situationen rund um die dortige Zulassung und die Einfuhr Ihres Arzneimittels. Das kann nötig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen von Zulassungsanträgen</li> <li>• im Rahmen von Anträgen auf Verlängerung, Erweiterung Änderung oder Überprüfung einer Zulassung</li> <li>• bei der Einfuhr von im Exportland zugelassenen Arzneimitteln</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Deutschland nimmt an dem "Zertifikatsystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel" teil. Zertifikate nach diesem System bescheinigen die Verkehrsfähigkeit des Arzneimittels im Herkunftsland und dienen der Erleichterung des Arzneimittelwarenverkehrs.

Die Zertifikate werden von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem das Arzneimittel hergestellt wird und zugelassen ist (exportierendes Land) ausgestellt.

Inhalte des Zertifikats

In dem WHO-Zertifikat für pharmazeutische Produkte (CCP) wird Ihnen bescheinigt:

- die inländische Zulassung des Arzneimittels
- Ihre zulassungsbezogenen Angaben

Die zuständige Behörde kann auch die Good Manufacturing Practice (GMP, also "Gute Herstellungspraxis") bestätigen, sofern Sie in demselben Bundesland herstellen, in dem Sie auch Ihren Sitz haben. Damit weisen Sie nach, dass Ihr Arzneimittel den "Grundregeln der WHO für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität" entspricht. Bei einer Herstellung im Ausland oder in einem anderen Bundesland erhalten Sie die Bescheinigung bei der jeweils dort zuständigen Behörde.

Wer stellt den Antrag?

Das WHO-Zertifikat für pharmazeutische Produkte (CPP) können Sie beantragen, wenn Sie:

- über die Zulassung verfügen
- als pharmazeutisches Unternehmen Ihren Sitz in Deutschland haben()
- herstellendes Unternehmen oder
- exportierendes Unternehmen des Arzneimittels sind.

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständige Behörde des Bestimmungslandes</li> </ul> <p>das Zertifikat beantragen möchte, benötigt sie dafür eine schriftliche Vollmacht von Ihnen.</p> <p>Zusätzliche Leistungen</p> <p>Im Rahmen der Beantragung können Sie gegebenenfalls Zusatzleistungen für das Zertifikat beantragen. Das können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbeglaubigung durch das Bundesamt für Justiz</li> <li>• Legalisation durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des einführenden Staates in Deutschland</li> <li>• Siegelung mit Faden</li> </ul> <p>Welche der Zusatzleistungen Sie benötigen, erfahren Sie bei der zuständigen Behörde, bei der Sie das Zertifikat vorlegen wollen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind ein herstellendes Unternehmen oder ein exportierendes Unternehmen eines Arzneimittels.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Verwaltungsgebühr: 20€ Jede weitere Anlage, die geprüft wird, kostet 20 EUR. Verwaltungsgebühr: 75€</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie müssen das WHO-Zertifikat für pharmazeutische Produkte (CCP) über das Antragsformular schriftlich beantragen. Das Formular ist auf Deutsch und in einer weiteren Sprache verfasst. Das sind Englisch, Französisch oder Spanisch.</p> <p>Sie müssen für jedes Arzneimittel mit eigener Zulassungsnummer und für jedes Einfuhrland ein separates Zertifikat beantragen.</p> <p>Darüber hinaus müssen Sie die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde beachten.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	6 - 8 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Fristen. Vor Ausfuhr der Arzneimittel
weiterführende Informationen	<a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat/alog-node/12-apostille-ausl/606196">https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat/alog-node/12-apostille-ausl/606196</a>
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erklärung des Zulassungsstatus für ein pharmazeutisches Produkt ist kein Bestandteil des Antragverfahrens.</li> <li>• Chargenzertifikate für pharmazeutische Produkte sind kein Bestandteil des Antragverfahrens. Ein solches Zertifikat wird nur beantragt, wenn für das Produkt staatliche Chargenprüfungen vorgeschrieben sind.</li> <li>• In Schleswig-Holstein können Überbeglaubigungen durch das Innenministerium vorgenommen werden.</li> </ul>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WHO-Zertifikat (CPP) für die Ausfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen Ausstellung bei inländischen Zulassungsinhabern</li> <li>• Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates entsprechend dem Zertifikatsystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO)</li> <li>• WHO-Zertifikat (CPP) kann für die Ausfuhr (Export) eines Arzneimittels oder für regulatorische Zwecke im Drittland notwendig sein: im Rahmen von Zulassungsanträgen im Rahmen von Anträgen auf Verlängerung, Erweiterung, Änderung oder Überprüfung einer Zulassung bei der Einfuhr von im Exportland zugelassenen Arzneimitteln</li> <li>• WHO-Zertifikat (CPP) für die Ausfuhr von Arzneimitteln: zur Anwendung bei Menschen mit Zulassung in Deutschland Zulassungsinhaber mit Sitz in Deutschland</li> <li>• Antragsverfahren schriftlich mit entsprechendem Formular und in einigen Bundesländern online</li> <li>• zuständig: Landesbehörde, in dem der Zulassungsinhaber, das herstellende oder das exportierende Unternehmen den Sitz hat</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	WHO-Zertifikat für die Ausfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen beantragen, wenn der Zulassungsinhaber seinen Sitz in Deutschland hat, Apply for a WHO certificate for the export of medicinal products for human use if the marketing authorization holder is based in Germany